

282. Theologische Erklärung der Reichsbewegung „Deutsche Christen“ nebst einer Stellungnahme des Reichskirchenausschusses. 27. Juni 1936.

Mitteilungsblatt der DEK, Jg. 1, 1936, Nr. 1, S. 3-5. Zur Entstehung dieser Erklärung vgl. oben Nr. 243. Zur Diskussion vgl. unten Nr. 283-286, 307, 327, 348.

Abgedruckt in: Kurt Dietrich Schmidt (Hrsg.), Dokumente des Kirchenkampfes II. Die Zeit des Reichskirchenausschusses 1935-1937. Zweiter Teil, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1965, S. 783 ff.

Der Reichskirchenausschuß

Berlin-Charlottenburg 2, den 27. Juni 1936

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Die von Studienrat Rehm geleitete Reichsbewegung Deutsche Christen hat uns die folgende theologische Erklärung übergeben, in der nach der Zusicherung ihres Leiters die maßgebenden Grundsätze ihrer theologischen Haltung und kirchlichen Arbeit niedergelegt sind:

„I. Gemäß dem Art. 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche stehen wir zu dem in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten *Evangelium* von Jesus Christus, unserem Herrn.

1. Wir erkennen die *Heilige Schrift* als die Quelle und Richtschnur aller kirchlichen Verkündigung an.

2. Wir erblicken im *Alten Testament* die Urkunde der auf das Kommen des Christus vorbereitenden göttlichen Offenbarung, sehen aber die Offenbarungsautorität des AT für die Gemeinde Jesu auch beschränkt auf diejenigen Aussagen, welche „Christum treiben“. [784]

3. Wir lehnen es ab, neutestamentliche und alttestamentliche Schriften nur literarisch zu bewerten als Erzeugnisse der Rassenseele ihrer Verfasser; wir lehnen aber auch einen buchstäblichen und gesetzlichen *Schriftgebrauch* im Sinn der altprotestantischen Inspirationslehre ab.

Wir bemühen uns um eine Schriftauslegung, die in Luthers Weise bei treuer Beobachtung des Wortsinns und des inneren Zusammenhanges der biblischen Wahrheit die *viva vox dei* aus den zeitbestimmten Aussagen der Schrift heraushört.

4. Dabei sind wir der Auffassung, daß auf evangelischem Boden zwar eine einzig richtige, end- und allgemeingültige Schriftauslegung nie festzulegen sein wird, jedoch das *reformatorische Verständnis* der Schrift, wie es in den Bekenntnisschriften der Reformationszeit gehandhabt ist, richtung- und maßgebend bleiben muß.

Das reformatorische Verständnis der Schrift schließt in sich die Freiheit der *wissenschaftlich-theologischen Arbeit* an der Bibel („biblische Theologie“) und die Freiheit der Predigt, in innerer Gebundenheit an die biblische Botschaft um *artgemäßen und zeitverständlichen Ausdruck* derselben zu ringen.

II. Wir verstehen unter dem *christlichen Glauben* die vertrauende, dankbare und gehorsame Annahme des *Heils*, das Gott nur in Christus allen Menschen bereitet hat.

1. Wir anerkennen gemäß der Schrift das *Urteil Gottes* über den Menschen, der als Sünder der Gnade Gottes und der Erlösung durch Gottes Tat bedarf.

2. Wir lehnen jede religiöse Selbstverherrlichung des Menschen und jeden Weg der *Selbsterlösung* des Menschen ab.

3. Wir lehnen es ab, wenn historische Ereignisse religiös glorifiziert und an sich selbst als Quelle der Offenbarung und des Glaubens betrachtet werden sollen; Quelle des christlichen Glaubens ist das Wort Gottes, das mit der Christusbotschaft der Gemeinde anvertraut ist.

Wir erkennen aber auf Grund der Christus-Offenbarung auch in der *Geschichte* Gottes Tun und verpflichtende Weisung.

Wir betrachten es insbesondere als große und verpflichtende Gabe Gottes an das deutsche Volk, wenn diesem die Erkenntnis um die *schöpfungsmäßigen Grundlagen* des Volkslebens neu geschenkt wurde.

4. Ist die Christusbotschaft Quelle des Glaubens, so ist der Glaube Quelle und Richtschnur alles christlichen und kirchlichen *Handelns*. In Angelegenheiten des Glaubens und somit auch im Handeln der Kirche ist keinerlei Zwang zulässig; Methoden politischen Handelns sind auf das kirchliche nicht übertragbar.

5. Wir können jedoch nicht zugeben, daß diese Eigenart des christlichen Glaubens und Glaubenslebens in einer Weise herausgestellt und angewendet werde, durch die dem deutschen Volke die Freude an seinem *nationalen Erleben und Streben* und das Ethos des Einsatzes dafür religiös problematisch gemacht wird.

6. Wir erblicken die *Gegenwartsaufgabe der christlichen Kirche* in Deutschland darin, daß dem deutschen Volke Christus verkündigt und ihm bezeugt werde, [785] daß das Heil des einzelnen und des Volkes im Glauben an Christus beschlossen ist; dies jedoch unter freudiger Bejahung der nationalsozialistischen Volkwerdung als der von Gott gegebenen Wirklichkeit des deutschen Volkes, wie dies in dem Aufruf des Reichskirchenausschusses vom 17. 10. 1935 ausgesprochen ist.

III. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, der Verkündigung des Wortes Gottes, muß die Evangelische Kirche mit ihren Gemeinden eine besondere Organisation im Volksleben sein mit selbständiger kirchlicher Leitung und eigenen, ihrem Wesen entsprechenden Gemeinschaftsformen.

1. Trägerin des göttlichen Auftrages ist die Gemeinde.

Auch die *Kirchenleitung* ist Gemeindeamt nach ihrem Ursprung und ihrem Dienst.

2. Für den *organisatorischen Aufbau* der Kirche ist bestimmend, daß er dem Zweck der Verkündigung des Wortes Gottes in Rede und Tat der Kirche angemessen sei und ausgerichtet nach den im NT gegebenen Grundlinien christlich-gemeindlichen Handelns zum Bau des Reiches Gottes.

3. Es ist jedoch nicht möglich, von der Schrift her die einzig richtige und einzig zulässige Organisationsform der Kirche zu bestimmen. Die Geschichte hat verschiedene „*Prinzipien*“ der kirchlichen Organisation als arbeitsfähig und zeugniskräftig erwiesen.

4. Auf die Leitung der Kirche in allen Stufen ist das Prinzip der *Führung* nach politischem Vorbild nicht unmittelbar anwendbar; die Führung der Kirche geschieht durch geistliche Autorität.

Die geistliche Autorität stammt jedoch nicht ausschließlich aus dem Prinzip der Herkunft einer Kirchenleitung, sondern zugleich aus der ihr innewohnenden geistlichen Vollmacht.

Synodale Mitwirkung der Gemeinde an der Kirchenleitung ist unentbehrlich, aber von einer Angleichung an politisch-parlamentarisches Wesen sorgfältig freizuhalten.

IV. Wir sind überzeugt, daß die Evangelische Kirche in der Gegenwart um eine *Erneuerung* echten Kirchentums gemäß dem Evangelium zu ringen hat.

1. Die Erneuerung der Kirche kann nicht geschehen durch Kräfte fremden Ursprungs, etwa durch Verbindung mythisierter nationaler Wertbegriffe mit dem Evangelium, sondern durch die Kräfte, denen sie ihren Ursprung verdankt, und die lebendig sind in dem *Urbekennntnis* der Christenheit, daß Christus Jesus der Herr sei zur Ehre Gottes des Vaters.

2. Wir lehnen es ab, wenn die Kirche erneuert werden sollte durch Wiederaufrichtung einer *Orthodoxie* auf dem Buchstaben historischer Bekenntnisschriften, welche jedoch als Zeugnisse evangelischen Glaubens auch heute maßgebende Autorität haben und durch synodale Kundgebungen der Gegenwart nach unserer Auffassung nicht ersetzt sind.

3. Wir lehnen es ab, wenn die Kirche erneuert werden sollte durch *Beschränkung auf eine Auslese* der in engerem Sinne „glaubenden“ oder „bekennenden“ Volksgenossen. Auch eine bekennende Kirche hat die volkskirchliche Haltung zu [786] bewahren und die sich aus ihrem Auftrag ergebende Aufgabe am ganzen Volk wahrzunehmen.

4. Auch die *bekennende Haltung* der Kirche darf über die Abwehr jeder Verkürzung, Vermischung und Verfälschung des Evangeliums nicht hinausgehen bis zu der religiösen Problematisierung des völkischen, staatlichen und kulturellen Lebens, welchem im Geiste Luthers die Anerkennung als gottgewollter Aufgabe und die sittliche Wertschätzung völlig verbleiben muß.

Die Kirche verkündigt den Herrschaftsanspruch Christi über die Ganzheit des menschlichen Lebens, nicht aber den Anspruch der Kirche auf Bevormundung oder Leitung des Gesamtlebens einer Nation.

V. Zur Erfüllung ihres Auftrages ist die Kirche nicht auf bestimmte und herkömmliche Wege für den Einsatz ihres *Öffentlichkeitswillens* angewiesen. So erwünscht eine enge und geregelte Zusammenarbeit kirchlicher und staatlicher Organe im öffentlichen Leben ist, so ist die Wirksamkeit der Kirche doch nicht abhängig von ihrer organisatorischen Mitbeteiligung an staatlicher Betätigung.

1. Die Kirche kann gemäß ihrem göttlichen Auftrag auf die religiöse Erziehung der Kinder des Volkes nicht verzichten. Sie kann jedoch die „*Deutsche Volksschule*“, wie sie heute aus tiefer völkischer Notwendigkeit heraus in Bildung begriffen ist, durchaus begrüßen, wenn in derselben der christliche Religionsunterricht im notwendigen Ausmaß zugestanden und für die Vorbildung der den Religionsunterricht erteilenden Lehrerpersönlichkeiten wie für die Sicherung evangeliumsgetreuer Erteilung des Religionsunterrichts in ausreichender Weise gesorgt wird.

2. Auch außerhalb des Schulwesens weiß sich die Kirche mit der Verkündigung des Evangeliums an die Jugend beauftragt und kann auf kirchliche *Jugendarbeit* nicht Verzicht leisten. Sie erkennt die völkische Erziehung der deutschen Jugend mit dem Ziel der Bildung einer geschlossenen Volksgemeinschaft an, wobei sie aber erwarten muß, daß die nationalpolitische Erziehung nicht gegenchristlichen Charakter annimmt und kirchliche Jugendarbeit nicht unterbunden wird.

3. Ebenso ist *christliche Liebestätigkeit* als Darstellung christlichen Glaubens- und Gemeinschaftslebens für die Kirche unentbehrlich. Zur Entfaltung derselben bleibt ihr aber innerhalb des Gemeindelebens noch weiter Raum, auch wenn sie an der öffentlichen Fürsorge, die zudem auf anderer innerer Grundlage beruht, organisatorisch weniger als bisher beteiligt werden sollte.

VI. Die Sehnsucht des deutschen Volkes nach *Überwindung des konfessionellen Zwiespaltes* der christlichen Kirche[n] ist aus geschichtlichen Erfahrungen her sehr wohl zu verstehen.

1. Sie kann aber nicht zustande kommen durch *Kompromisse* im Bekenntnisstand zwischen Protestantismus und Katholizismus.

2. Ebenso wenig durch *Ersatz* der christlichen Bekenntnisse mittels einer auf völkisch-idealistischen Werten aufgebauten Nationalreligion und Nationalkirche der Deutschen.

3. Sie ist jedoch nach Joh 17,21 ff. Gebetsanliegen der Christenheit, und ihre [787] *Verwirklichung* im evangelischen Sinne ist abhängig davon, daß Gott den jetzt getrennten Kirchen gemeinsame Erkenntnisse und gemeinsames Verständnis des Evangeliums schenke.

4. Unter Beachtung des Vorstehenden ist sie als erstrebenswertes *Ziel* anzuerkennen.

VII. Wir sind überzeugt, daß die DC dazu *berufen* sind, innerhalb der Evangelischen Kirche als eine lebendige Bewegung die der ganzen Kirche obliegende *Aufgabe*, das Evangelium im Dritten Reich zu verkündigen, mit besonderem Einsatz wahrzunehmen, wie auch schon bisher Anliegen, die an sich der Kirche selbst obliegen, durch freie Gruppen und Bewegungen vertreten wurden als Dienst an Kirche und Volk. Der Dienst der DC bestünde im wesentlichen darin, daß sich die Bewegung einsetzt, einerseits für ein positiv-christliches Verständnis des § 24 des Programms der NSDAP, andererseits für die Wahrung der volkikirchlichen Haltung der Kirche und für die Abwehr jedes statischen Konfessionalismus in der Kirche.

Von diesem Willen zum Dienst an Kirche und Volk getragen, wünschen wir die theologische Auseinandersetzung zwischen Christenglauben und völkischem Idealismus mitzubearbeiten und neue Wege kirchlicher Gemeindegarbeit zu suchen.“

Wir haben diese Erklärung eingehend geprüft. Sie kann nicht den Sinn haben, eine bis in alle Formulierungen unangreifbare „Normaldogmatik“ zu sein. Eine bis in jeden sprachlichen Ausdruck gehende theologische Einmütigkeit zu erreichen, wird in der Gegenwart kaum möglich sein. Wir können uns deshalb zwar auf die einzelnen Formulierungen dieser Erklärung nicht festlegen, aber wir stehen nach eingehender Aussprache über ihren Wortlaut nicht an zu sagen, daß hier eine wesentlich von der lutherischen Linie in dem Bekenntnis der Deutschen Evangelischen Kirche, auf das wir verpflichtet sind, getragene theologische Haltung ihren Ausdruck gefunden hat. Wir haben es vom Anfang unserer Tätigkeit an gewußt, daß unter den DC auch diese Haltung vertreten ist.

In einem Zeitpunkt kirchlicher Entscheidung hat der Leiter der „Reichsbewegung Deutsche Christen“ dies nun, unter klarer Scheidung von allen anderen Richtungen, auch denen, die in völkischer Schwärmerei Christus als eine Idee fassen, die im deutschen Volk neu inkarniert sei, klar zum Ausdruck gebracht. Wir danken ihm diese Tat und alle Handlungen, in denen er neuerdings seine Haltung bewährt hat. Wir weisen den Verdacht, daß seine Abgabe der obenstehenden Erklärung ein taktisches Manöver sei, mit Ernst zurück. Wir haben die Gewißheit erhalten, daß hier ehrlich Stellung genommen ist.

Jedem, der bewußt sich auf den Boden dieser Erklärung stellt, kann nicht abgesprochen werden, daß er ein vollgültiges Glied der Deutschen Evangelischen Kirche ist. Seine Behandlung als Irrlehrer ist deshalb nach unserer Auffassung nicht statthaft.

Wir hoffen, daß die Erklärung in den weitesten Kreisen der Deutschen Christen Zustimmung und Gefolgschaft finden wird. Sie wird für das uns am Herzen liegende Befriedungswerk der Deutschen Evangelischen Kirche neue Möglichkeiten eröffnen, und wir sind entschlossen, diese Möglichkeit zu nützen. Wir bitten, von allen Seiten diesen neuen Anfang zu ergreifen und folgerichtig für das Ziel einer einigen Deutschen Evangelischen Kirche fruchtbar werden zu lassen.

D. Zoellner